

§ 1

Der Verein dient der Förderung der Caritasarbeit im Bistum Aachen. Er hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Caritasarbeit im Bistum Aachen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „eingetragener Verein“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein widmet sich Aufgaben caritativer und sozialer Hilfe. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Betreiben von Einrichtungen oder durch wirtschaftliche bzw. ideelle Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Gesundheitswesens sowie der Bildung und Erziehung und durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird demnach insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Trägerschaft und den Betrieb von Heimen oder sonstigen Einrichtungen, die der vorerwähnten Zwecksetzung dienen,
 - b) durch die finanzielle oder ideelle Förderung oder durch Beratung von Einrichtungen vergleichbarer Zwecksetzung, soweit sie gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - c) durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
 - d) durch die Verwaltung eines Hilfsfonds zur Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen oder von Zuschüssen an gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung von deren Satzungszwecken.
- (4) Der Verein kann auch außerhalb des Bistums Aachen tätig werden.

§ 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die nicht Zweckbetriebe sind, sollen nicht unterhalten werden.

Dem Verein zufließende Geld- oder Sachzuwendungen dürfen dem Hilfsfonds als Zustiftung nur zugeführt werden, sofern der Geber oder Spender dies ausdrücklich vorschreibt.
Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abgabenordnung bedienen, sofern diese subjektiv gemeinnützig sind.

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele als Lebens- und Wesensäußerung der kath. Kirche zu fördern bereit ist.
Geborene Mitglieder des Vereins sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V., sofern sie der Mitgliedschaft zustimmen.
Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären ist, oder durch Ausschluß, der vom Vorstand des Vereins einstimmig beschlossen werden kann, ohne daß eine Begründung erforderlich wäre; hinsichtlich der Mitglieder kraft Amtes endet die Mitgliedschaft außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Amt, das die Mitgliedschaft begründet.
Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Die Vereinsmitglieder sind nicht zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Geborene Vorstandsmitglieder sind der jeweilige Erste Vorsitzende und der jeweilige Diözesancaritasdirektor des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V.

Das dritte Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.
Für die gleiche Dauer wählt die Mitgliederversammlung den Ersten Vorsitzenden.

- (3) Die geborenen Vorstandsmitglieder scheidern aus dem Vorstand aus, sofern sie aus dem Amt ausscheiden, das die Vorstandsmitgliedschaft begründet. Das von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand kann für folgende Rechtsgeschäfte einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB jederzeit bestellen und abberufen:
 1. Abschluß oder Kündigung von Dienstverträgen, Ausbildungsvereinbarungen oder Mietverträgen,
 2. Beantragung von Zuschüssen oder Darlehen und Feststellung der eventuell dazu gehörenden Baupläne, Baubeschreibungen und Finanzierungspläne,
 3. Abgabe von Erklärungen, die Inhalt und Bedingungen eines Bewilligungsbescheides anerkennen,
 5. Einrichtung und Auflösung von Bank- oder Postscheckkonten,
 6. Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Post- und Fernmeldeverkehr.

Bestellung oder Abberufung eines solchen besonderen Vertreters sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister zu melden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins entscheiden. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Wahl und die Abberufung des zu wählenden Vorstandsmitgliedes,
- b) die Festlegung von Richtlinien über die Verwaltung der Mittel des Hilfsfonds,
- c) die Überwachung des Vorstandes,
- d) die Genehmigung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Ersten Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder dies wünscht; hinsichtlich Fristen und Verfahren gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (davon wenigstens zwei Vorstandsmitglieder) erschienen ist. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; lediglich für Satzungsänderungen und für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Verein führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Vermögen, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben. Er stellt jährlich Bilanzen und die zugehörigen Gewinn- und Verlustrechnungen auf.

§ 11

Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Aachen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung durch den Bischof von Aachen.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte in einem derartigen Falle der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. nicht mehr bestehen oder die subjektive Gemeinnützigkeit nicht mehr besitzen oder den Vermögensanfall ablehnen, so fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Aachen ebenfalls mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Sollte in einem derartigen Fall auch das Bistum Aachen den Vermögensanfall ablehnen, so beschließt die Mitgliederversammlung über einen anderen Anfallsberechtigten; ein derartiger Beschluß darf jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.